

**31.03.2026 Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der All-
gemeinen Gebührensatzung
für den Rheinisch-Bergischen Kreis
vom 27.03.2026**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG), sowie des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 26.03.2026 folgende 9. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1

Der als Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung erlassene Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Straßenrechtliche Angelegenheiten – Kreisstraßen –	
1.1	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche (Zustandsauf- und Schlussabnahme) – soweit keine Befreiung durch gesetzliche Regelungen vorliegt –; je angefangene Aufbruchmeter (z. B. Leitungsraben)	Euro 5,00; mindestens Euro 100,00; höchstens Euro 1.000,00
1.2	Verwaltungsgebühr für Sondernutzungserlaubnis gemäß Nr. 2 oder Zustimmungen / Genehmigungen nach §§ 25 und 28 StrWG – soweit keine Befreiung durch gesetzliche Regelungen vorliegt –, auch wenn keine Nutzungsgebühren erhoben werden sowie bei Nichtinanspruchnahme der erteilten Erlaubnis	50 % der Tarife nach Nr. 2; mindestens Euro 100,00; höchstens Euro 1.000,00
1.3	zusätzliche Zustandsbesichtigungen im Rahmen der Ziff. 1.1 und 1.2, auch wenn eine grundsätzliche Befreiung durch gesetzliche Regelungen oder durch diese Satzung gegeben ist (z. B. Überprüfung der Beseitigung von Mängeln); je angefangene Stunde	Euro 75,00
1.4	Prüfung von Aufbrüchen/Sondernutzungen einschließlich der erforderlichen örtlichen	3-fache Gebühr nach den Tarifstellen 1.1, 1.2 (neue Basis)

	Überprüfungen, wenn diese nachträglich ohne vorherigen Antrag genehmigt werden	
1.5	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche nach dem TKG	—
1.5.1	Verwaltungsgebühr bei kleinen Baumaßnahmen gem. § 142 Abs. 6 TKG	Euro 60,00
1.5.2	Verwaltungsgebühr für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren nach § 142 Abs. 6 TKG	Euro 150,00
1.6	Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden sowie sonstige technische Arbeiten; je angefangene Stunde	Euro 75,00
1.7	Fachtechnische Stellungnahmen und Gutachten bei Schäden (an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen) durch Dritte; je angefangene Stunde	Euro 75,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
2	Sondernutzungsgebühren – Kreisstraßen –	
2.1	Zufahrten oder Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	—
2.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	—
2.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken, soweit keine Einstufung nach Ziff. 2.1.3, auch für vorübergehende Anlegung	Euro 50,00 einmalig
2.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, auch für vorübergehende Anlegung; je Wohneinheit	Euro 100,00 einmalig
2.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Camping- und Ausstellungsplätzen – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 100,00 bis Euro 1.000,00 jährlich
2.1.5	Zugänge entsprechend Nr. 2.1.4	Euro 50,00 bis Euro 500,00 jährlich
2.1.6	vorübergehende Zufahrten zu Grundstücken für gewerbliche Zwecke, z. B. Lagerplätzen, Kiesgruben, Baustellen, soweit keine Einstufung nach 2.1.3 und 2.1.4 – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 100,00 bis Euro 1.000,00 einmalig
2.2	Kreuzungen	—
2.2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für	Euro 200,00 jährlich

	Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	
2.2.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung	Euro 350,00 jährlich
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—
2.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—
2.2.3.1	höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung	—
2.2.3.1.1	auf Dauer	Euro 100,00 bis 450,00 jährlich
2.2.3.1.2	vorübergehend	Euro 50,00 bis 100,00 monatlich
2.2.3.2	höhenfrei	—
2.2.3.2.1	auf Dauer	Euro 100,00 jährlich
2.2.3.2.2	Vorübergehend	Euro 50,00 bis 100,00 monatlich
2.2.4	Förderbänder und Ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen	—
2.2.4.1	auf Dauer	Euro 100,00 jährlich
2.2.4.2	vorübergehend	Euro 50,00 monatlich
2.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	Euro 100,00 jährlich
2.3	Längsverlegungen	—
2.3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene Meter	Euro 1,40 jährlich
2.3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter	Euro 2,80 jährlich
2.3.2	Gleise je angefangene Meter	Euro 1,40 jährlich
2.3.3	Obusleitungen, einschl. Masten	—
2.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	—
2.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	—
2.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	—
2.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	—
2.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	—
2.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)	—
2.4.1.3.1	auf Dauer	Euro 25,00 jährlich
2.4.1.3.2	vorübergehend	—
2.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente	—
2.4.1.4.1	auf Dauer	Euro 120,00 jährlich
2.4.1.4.2	vorübergehend	Euro 10,00 je Woche
2.4.2	Wartehallen	—
2.4.3	Kioske, Imbissstände, Telefonzellen u. a.	—
2.4.3.1	vorübergehend bis zu einem Jahr	Euro 100,00 einmalig

2.4.3.2	längerdauernd	Euro 100,00 jährlich
2.4.4	Automaten	Euro 50,00 jährlich
2.4.5	Milchbänke	—
2.4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	Euro 50,00 jährlich
2.4.7	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	—
2.4.7.1	von 1 Woche bis 2 Monate	Euro 30,00
2.4.7.2	für jeden weiteren Monat	Euro 25,00
2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden	—
2.5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen)	Euro 200,00 je Tag
2.5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 30,00 bis 200,00 je Tag
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen – je nach Art und Intensität der Nutzung	Euro 30,00 bis 200,00 je Tag
2.6	übrige Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke erfolgt	Euro 50,00 je Tag, höchstens Euro 250,0000 jährlich

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
3	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	
	Gebühr für Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der hierzu erlassenen Verordnung zu Ausführung des APG DVO NRW	Euro 520 – 3.240

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
5	Geoinformations-dienstleistungen	
5.1	Basisregelungen - Für Geoinformationsdienstleistungen des Geodatenmanagements beim Rheinisch-Bergischen Kreis werden Kosten auf Basis des entstandenen Zeitaufwandes erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Wertermittlung NRW (VermWertKostO NRW). - Vorhandene, im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises bereit gestellte Such- und Dar-	

	stellungsdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. • Über die Weiterverwendung von Geodaten, die nicht Bestandteil der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens sind, ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation des Rheinisch-Bergischen Kreises unter Einbeziehung des zuständigen Fachamtes abzuschließen.	
--	--	--

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur 9. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreises:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 27.03.2026

gez. Arne von Boetticher
Landrat